Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordneter Harm Rykena (AfD)

Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte an Niedersachsens Schulen

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 16.08.2024

Die Ausgabe 10/2022 des Schulverwaltungsblattes enthält in ihrem nichtamtlichen Teil als Thema des Monats den Artikel "Multiprofessionelle Zusammenarbeit als ein Baustein für eine moderne und innovative Schulentwicklung"¹.

"Mit ihren Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen die sozialpädagogischen Fachkräfte allen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrern an ihren Schulen zur Verfügung und verstärken die multiprofessionellen Teams."²

Als eine der Wirkungen der (multiprofessionellen) Zusammenarbeit wird die Erzeugung nachhaltiger Synergieeffekte genannt, welche "Möglichkeiten der Entlastung für alle an Schule tätigen Fachkräfte bieten".³

Die seitens der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung bereitgestellte Handreichung zum "Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte im niedersächsischen Landesdienst" vom 1. Dezember 2020 gibt grundsätzliche Hinweise zum Dienstbetrieb für die sozialpädagogischen Fachkräfte im Landesdienst an den öffentlichen Schulen des Landes Niedersachsens.

Rechtliche Grundlage hierfür ist der Runderlass des Kultusministeriums "Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung"⁵, dessen Geltungsbereich alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen Niedersachsens umfasst.

- Wie viele Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte (Vollzeiteinheiten) sind im Haushalt 2024 mit Mitteln hinterlegt?
- 2. Mit Bezugnahme auf Frage 1: Wie viele Vollzeiteinheiten für sozialpädagogische Fachkräfte sind gegenwärtig an den öffentlichen niedersächsischen Schulen besetzt bzw. unbesetzt (bitte nach Schulform, zusammen mit der Anzahl der jeweiligen Schulen, aufschlüsseln)?
- 3. An wie vielen öffentlichen Schulen Niedersachsens ist gegenwärtig keine sozialpädagogische Fachkraft in Voll- bzw. Teilzeit beschäftigt (bitte nach Schulform aufschlüsseln)?
- 4. Wie lautet das aktuelle Planungsziel der Landesregierung hinsichtlich der Besetzung der öffentlichen Schulen mit sozialpädagogischen Fachkräften, und bis zu welchem Zeitpunkt wird die Erreichung dieses Ziels angestrebt?
- 5. An die Erfüllung welcher formalen und inhaltlichen Voraussetzungen ist die Bewilligung einer Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft an einer öffentlichen Schule gebunden, und wie wird diese vergütet?

4 vgl. https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/9_Wir_ueber_uns/RLSB-Dokumente/2020-12-01 Handreichung sozpaed Fachkraefte.pdf

vgl. https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/2_Portale/Inklusive_Schule/Dateien/SVBI_10_22_Multiprofessionelle_Zusammenarbeit.pdf

vgl. https://bildungsportal-niedersachsen.de/ueber-uns/rlsb/soziale-arbeit-schule

³ val. Fußnote 1

⁵ vgl. http://www.schure.de/22410/25-6-84030.htm

- 6. Wie ist die gegenwärtige Verteilung der Arbeitgeber (Land, Kommune, Schulträger, Freie Träger) für die in der schulischen Sozialarbeit an den öffentlichen Schulen beschäftigten Personen (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten als Prozentzahlen aufschlüsseln)?
- 7. Die Erfüllung welcher Kriterien bestimmt nach Kenntnis der Landesregierung die gegenwärtig praktizierte Stellen-Allokation für sozialpädagogische Fachkräfte an die öffentlichen Schulen?
- 8. Kann nach Einschätzung der Landesregierung der Fall eintreten, dass im Zuge der Stellen-Allokation im Rahmen des Startchancenprogramms sozialpädagogische Fachkräfte von ihren bisherigen Schulen zu durch dieses Programm geförderten Schulen versetzt werden?
- 9. Welche Formerfordernisse bestehen bezüglich der Festlegung von Nebenabreden (Zusatzvereinbarungen) hinsichtlich des Einsatzes der sozialpädagogischen Fachkraft relativ zu der durch die in der Vorbemerkung erwähnte Handreichung zum "Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte im niedersächsischen Landesdienst" (bitte gegebenenfalls anhand existierender Beispielfälle erläutern)?
- 10. Mit Bezugnahme auf Frage 9: Inwieweit kann die Festlegung von Nebenabreden (Zusatzvereinbarungen) seitens des Schulleiters gegenüber der sozialpädagogischen Fachkraft verbindlich getroffen werden?
- 11. Mit Bezugnahme auf die Fragen 9 und 10: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für eine sozialpädagogische Fachkraft, die Ausführung einer mit dem Inhalt der Handreichung zum "Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte im niedersächsischen Landesdienst" als unverträglich eingeschätzten Aufgabenzuweisung durch den Schulleiter zu verweigern?